

**Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des  
Fremdenverkehrs und kultureller und touristischer Veranstaltungen**  
(Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 28.05.2009)

**§ 1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen zur Förderung des städtischen Fremdenverkehrs und kultureller und touristischer Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**§ 2**

**Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie sollen Maßnahmen von Personen i.S.d. § 3 zur Verbesserung der Attraktivität der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Fremdenverkehrszentrum auf Grundlage von Gesamtkonzepten des Antragstellers gefördert werden. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs-Marketing sowie der Organisation und Durchführung von kulturellen und touristischen Veranstaltungen (für Kinder, Jugendliche und Abendveranstaltungen). Maßnahmen zur Zimmervermittlung werden nicht von der Förderung erfasst.

**§ 3**

**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften, deren Unternehmenszweck den Förderungsgegenstand nach § 2 insgesamt erfüllt.

Alle Aufträge an Dritte sind entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ausschreibungspflichtig.

**§ 4**

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

## § 5

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich in der Form einer Anteilsfinanzierung oder einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei Anteilsfinanzierung können maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei Fehlbedarfsfinanzierung ist der Höchstbetrag der Zuwendung im Zuwendungsbescheid oder -vertrag in Euro zu beziffern.

- (2) Die Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (3) Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der jährliche Haushalts- oder Wirtschaftsplan **bzw. eine Einnahme- und Ausgabeübersicht** des Antragstellers. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisationsplan und einen Stellenplan enthalten. Der Wirtschaftsplan, der Organisationsplan und der Stellenplan werden durch die Bewilligung verbindlich. **Die Einnahme- und Ausgabeübersicht muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.**
- (4) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so gilt die Regelung Nr. 2 der **ANBest-I / ANBest-P (s. Anlagen 3/3a)**.

Wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt und erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so darf der anteilige Gewinn des Zuwendungsempfängers 5 % des Umsatzes nicht überschreiten. Andernfalls sind entsprechende Zuschüsse zurückzuzahlen.

- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in gleichmäßigen Raten **oder gemäß Mittelabruf**.

## § 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Grundlage der Bewilligung ist das der Antragstellung zu Grunde gelegte Gesamtkonzept des Antragstellers. Abweichungen von dem Gesamtkonzept und den beantragten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.
- (2) Bei der Förderung von kulturellen und touristischen Veranstaltungen sind diese mit der Stadt abzustimmen. Bis zum 31. Dezember des Vorjahres ist ein Veranstaltungskatalog vorzulegen, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arten der Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Abendveranstaltungen zu achten ist.
- (3) Im Rahmen des Marketing ist bei der Verwendung des Stadtnamens ausschließlich die Bezeichnung „Ostseebad Kühlungsborn“ zu verwenden.
- (4) Bei Maßnahmen, die auch eine Gästebetreuung umfassen, ist geschultes Personal einzusetzen.

- (5) Gesonderte, über diese Richtlinie hinausgehende Bedingungen der Zuschussbewilligung können im Bewilligungsbescheid oder Zuwendungsvertrag festgehalten werden.

## § 7

### Verfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Im Antrag sind das Gesamtkonzept und die geplanten Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs-Marketing darzustellen sowie Angaben zur Organisation und Durchführung kultureller und touristischer Veranstaltungen und Ausstellungen zu machen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung gemäß **Anlagen 1/1a** nebst den dort genannten Anlagen sowie mit den zu § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen bis zum **31.08.** des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.
- a) **Anträge bis zu einer Zuwendungssumme von 25.000 EUR können mit dem vereinfachten Antrag (Anlage 1a) gestellt werden.**
- b) **Anträge ab einer Zuwendungssumme von 25.000 EUR sind mit dem ausführlichen Antrag (Anlage 1) zu stellen.**
- (2) Über die Gewährung von Zuwendungen und deren Höhe entscheidet die Stadtvertreterversammlung entsprechend des Erfolgsplanes des Eigenbetrieb KSK. Die Umsetzung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch den Bürgermeister in schriftlicher Form entweder durch Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag. Die Stadtvertreterversammlung kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch Einzelbeschluss übertragen. Die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Verwendungsnachweis hat auf gesondertem Vordruck gemäß **Anlagen 2/2a** spätestens **einen Monat** nach Ende des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nach Maßgabe von Nr. 7 der **ANBest-I / ANBest-P** zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Zuwendungsgeber kann monatlich Zwischennachweise, insbesondere eine betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung anfordern. Die Kostenrechnung muss den Vorgaben der Stadt entsprechen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- (4) Der Zuwendungsempfänger hat sich den für kommunale Körperschaften vorgegebenen Prüfvorschriften (Kommunalprüfungsgesetz – KPG) zu unterwerfen. Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat die Informations- und Prüfungsrechte nach § 73 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie die in den **ANBest-I / ANBest-P** vorgesehenen Prüfungsrechte.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind und das

Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

Wird die Zuwendung in Form eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrags gewährt, gelten die Regelungen des VwVfG M-V, insbesondere dessen §§ 54 bis 62 sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO sinngemäß. Hinsichtlich der Rückforderung und der Rückabwicklung der Zuwendung gelten die Vorschriften des BGB über Leistungsstörungen sinngemäß. Rückerstattungsansprüche können durch Bescheid geltend gemacht werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 02.06.2009

Rainer Karl  
Bürgermeister

- Anlage 1: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung auf institutionelle Förderung (**ausführlich**)
- Anlage 1a: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung auf Projektförderung (**einfach**)
- Anlage 2: Verwendungsnachweis zur institutionellen Förderung
- Anlage 2a: Verwendungsnachweis zur Projektförderung
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Anlage 3a: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung